



Fördermöglichkeiten von Weiterbildungen

Bundesprogramm

Bildungsprämie - Prämiegutschein

Die Gutscheine fördern die Teilnahme an berufsbezogenen Weiterbildungen, unabhängig vom Arbeitgeber. Der Prämiegutschein richtet sich an Personen, die

- mindestens 15 Stunden pro Woche erwerbstätig sind oder sich in Eltern- oder Pflegezeit befinden und
- über ein zu versteuerndes Einkommen von maximal 20.000 Euro (als gemeinsam Veranlagte 40.000 Euro) verfügen.

Die Höhe der Förderung beträgt 50 Prozent der Veranstaltungsgebühren, maximal jedoch 500 Euro. Prämiegutscheine können in den meisten Bundesländern unabhängig von der Höhe der Veranstaltungsgebühren eingesetzt werden.

Ausnahmen gelten für Weiterbildungen, die in den Bundesländern Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein stattfinden. Hier können Prämiegutscheine nur genutzt werden, wenn die Gebühren 1.000 Euro nicht übersteigen. Für in diesen Ländern lebende Menschen bestehen entsprechende Landesprogramme.

Voraussetzung für die Förderung ist die vorhergehende Inanspruchnahme einer Beratungsstelle, die dann auch den Prämiegutschein ausgibt. Beratungsstellen finden Sie unter: <https://www.bildungspraemie.info/de/beratungsstelle-suchen-25.php>.

INFO: <https://www.bildungspraemie.info/>

Landesprogramme

Fast alle Bundesländer haben landesspezifische Förderprogramme unter Einbeziehung von ESF-Mitteln, mit denen die Weiterbildung von Beschäftigten in kleinen und mittleren Betrieben (KMU) gefördert werden kann. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist jeweils ein erster Wohnsitz im jeweiligen Bundesland.

NIEDERSACHSEN

Weiterbildung in Niedersachsen – Individuelle Weiterbildungsmaßnahmen

In Kürze

- Förderung individueller Weiterbildungsmaßnahmen
- Zuschuss bis zu 50 %, mindestens 1.000 Euro

- 24 Monate Laufzeit
- pro Teilnehmer/in und Weiterbildungsmaßnahme ist ein Antrag zu stellen

Wer wird gefördert?

- Beschäftigte aus Unternehmen mit Betriebsstätte in Niedersachsen
- Betriebsinhaber/innen von Unternehmen in Niedersachsen unter 50 Beschäftigten

Was wird gefördert?

- Ausgaben für Qualifizierungen (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren)
- Personalausgaben für die Teilnehmer/innen an der Maßnahme (Ausgaben für Freistellungen)

Wie wird gefördert?

Bedingungen

- Die Laufzeit ist grundsätzlich auf 24 Monate beschränkt. Im Einzelfall kann eine längere Dauer, jedoch max. bis 36 Monate, genehmigt werden
- nicht rückzahlbarer Zuschuss
- Ausgenommen sind mit der Weiterbildungsmaßnahme im Zusammenhang stehende Ausgaben, z. B. für Reisen, Unterkunft und Verpflegung.
- nach Beendigung der Weiterbildung und Vorlage sowie Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt Auszahlung

INFO: <https://www.nbank.de/Unternehmen/Ausbildung-Qualifikation/Weiterbildung-in-Niedersachsen/>

HAMBURG

Hamburger Weiterbildungsbonus

Zielgruppe

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (die mindestens 15 Stunden wöchentlich arbeiten und mehr als 450,- € monatlich verdienen) in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU bis 249 Mitarbeiter/innen).

Schwerpunkte

- Geringqualifizierte
- Beschäftigte mit Migrationshintergrund
- Beschäftigte in Elternzeit / Alleinerziehende
- Existenzgründer / Selbstständige in der Aufbauphase

Förderziel

Berufliche Weiterbildung und Qualifizierung.

Förderkonditionen

Gefördert werden können Weiterbildungen und Qualifizierungen mit einem Wert über 250,- € bei Anbietern, die Konzepte mit entsprechenden Referenzen, eine vorhandene Infrastruktur sowie die notwendige fachliche Qualifikation nachweisen können.

Förderhöhe

Bis zu 50 % der Weiterbildungskosten, maximal 750,- €.

Bis zu 75 % der Weiterbildungskosten, maximal 1.125,- € bei Existenzgründern / Selbstständigen in der Aufbauphase.

Antragssteller

Beschäftigte oder Unternehmen in Absprache mit deren Beschäftigten sowie Selbstständige

INFO: <https://www.weiterbildungsbonus.net/foerderungen/klassik/>

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Weiterbildungsbonus

Wer wird gefördert?

- **Beschäftigte** entweder mit Wohnsitz oder Arbeitsstelle in Schleswig-Holstein.
- Bei **Auszubildenden** werden nur Weiterbildungsinhalte gefördert, die nicht Bestandteil der Ausbildung sind.
- **Freiberuflich Tätige** führen freiberufliche Tätigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG aus, haben ihren Betriebssitz und Geschäftsbetrieb in Schleswig-Holstein und beschäftigen weniger als zehn Mitarbeiter.
- **Inhaberinnen und Inhaber von Kleinbetrieben** mit Betriebssitz und Geschäftsbetrieb in Schleswig-Holstein haben und die weniger als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.

Was wird gefördert

1. Weiterbildungsmaßnahmen von 160 € bis maximal 1.000 € Gesamtkosten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 1. das zu versteuernde Jahreseinkommen der Förderempfängerin/des Förderempfängers liegt über 20.000 € (bzw. 40.000 € für Zusammenveranlagte) oder
 2. der Umfang der Erwerbstätigkeit der Förderempfängerin/des Förderempfängers beträgt weniger als 15 Stunden/Woche.
2. Weiterbildungsmaßnahmen über 1.000 € bis maximal 3.000 € Gesamtkosten können grundsätzlich gefördert werden. Einzige Einschränkung:

Liegt das zu versteuernde Jahreseinkommen der Förderempfängerin/des Förderempfängers unter 20.000 € (bzw. 40.000 € für Zusammenveranlagte), dann muss die Weiterbildung in Schleswig-Holstein durchgeführt werden (Durchführungsort).

INFO: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/weiterbildung/Weiterbildungsbonus_HT.html

STEUERLICHE FÖRDERUNG

Alle im Zusammenhang mit einer beruflichen Fortbildung entstehenden Kosten können als sogenannte Werbungskosten das zu versteuernde Einkommen reduzieren, so dass mindestens der dem persönlichen Steuersatz entsprechende prozentuale Anteil der mit der Fortbildung entstehenden Kosten gespart wird (aufgrund der geringeren Progressionsstufe bei reduziertem zu versteuernden Einkommen wirkt sich die Entlastung allerdings meist noch erheblich stärker aus).

Allerdings nur, wenn der sog. Arbeitnehmerpauschbetrag (der auch für weitere Werbungskosten wie z.B. Fahrten von/zur Arbeitsstätte gilt) überschritten wird.

Zu den durch eine Fortbildung entstehenden Kosten zählen z.B. die Lehrgangsgebühren, Literaturkosten, Fahrtkosten zum Lehrgang, zu Arbeitsgruppen, Bibliotheken, Prüfungen, Übernachtungskosten sowie Verpflegungsmehraufwand usw. Die Kosten müssen glaubhaft gemacht werden, d.h. hinsichtlich der Fahrtkosten führen Sie z.B. eine Liste.

Zu beachten ist noch, dass für das Finanzamt zählt, wann Gelder tatsächlich geflossen sind. Hinsichtlich der Lehrgangsgebühren zählt also nicht der Zeitpunkt der Fälligkeit, sondern wann Sie tatsächlich gezahlt haben.

Weitere Infos zu diesem Thema erhalten Sie über SteuerberaterInnen oder diverse Internettipps.